

## Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung

zum Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg

**Vergabenummer:** EBV-5-007/2024

**Beschaffungsgegenstand:** Möblierungs-, Bemusterungs- und Serviceleistungen

### A. Bewerbungsbedingungen

#### 1. Fristen

1.1.	<b><u>Frist für Auskunftsverlangen</u></b> oder Ähnliches bei Unklarheiten in den Vergabeunterlagen:  Bis zum Ablauf des 17.01.2025.	Innerhalb dieser Frist können bei eventuellen Unklarheiten in den Vergabeunterlagen Auskunftsverlangen oder Ähnliches an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden. Zu Einzelheiten siehe Nr. 6.
1.2.	<b><u>Frist für Bieterfragen:</u></b>  Bis zum Ablauf des 17.01.2025.	Innerhalb dieser Frist können dem Erdölbevorratungsverband Fragen zum Vergabeverfahren gestellt werden. Zu Einzelheiten siehe Nr. 7.
1.3.	<b><u>Angebotsfrist:</u></b>  <b>Bis zum 07.02.2025 um 14.00 Uhr.</b>	Angebote müssen dem Erdölbevorratungsverband innerhalb dieser Frist vorliegen. Später eingehende Angebote werden ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis liegt nicht in der Risikosphäre des Bieters.
1.4.	<b><u>Bindefrist:</u></b>  Bis zum Ablauf des 31.05.2025	Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
1.5.	<b><u>Ausführungsfrist:</u></b>  Beginn spätestens ab dem 02.06.2025.	Zu den näheren Angaben siehe Anlagen 1 und 2.

## 2. Zentrale E-Mail-Adresse / Sprachwahl

Die Kommunikation mit dem Erdölbevorratungsverband in diesem Vergabeverfahren erfolgt – mit Ausnahme der Angebotsübersendung durch den Bieter – ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse

**ausschreibung5@ebv-oil.org**

In der Betreffzeile der E-Mail ist ausschließlich die Vergabenummer aus den Kopfzeilen dieser Vergabeunterlagen anzugeben.

**Ihre Angebote übersenden Sie jedoch ausschließlich an die anderweitige E-Mail-Adresse:  
**angebote5@ebv-oil.org****

Das Vergabeverfahren – und im Falle des Zuschlags auch die Vertragsdurchführung – werden ausschließlich in deutscher Sprache abgewickelt. Dies gilt auch für die Kommunikation des Bieters.

## 3. Zuständige Stelle

Die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, die den Zuschlag erteilende Stelle sowie die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, ist der Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, Deutschland. Weitere Informationen zum Erdölbevorratungsverband unter **www.ebv-oil.org**. Dort ist unter *Wir über uns* → *Informationsangebot* auch eine Informationsbroschüre eingestellt.

## 4. Art und Ablauf des Vergabeverfahrens / Rechtlicher Rahmen

Der Erdölbevorratungsverband beabsichtigt, die in Teil B dieser Vergabeunterlagen bezeichneten Gegenstände zu beschaffen und hierzu ergänzende Leistungen zu vergeben.

Bei der vorliegenden Vergabe handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 26 Abs. 1 Erdölbevorratungsgesetz. Das Verfahren ist als offenes Bieterverfahren mit Verhandlung ausgelegt.

Unter „Bieter“ werden nachstehend auch Bietergemeinschaften verstanden.

### **Angebotsphase 1: Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote und Vorauswahl mit Verhandlungsaufforderung**

In dieser Phase werden die wegen formeller und/oder inhaltlicher Mängel auszuschließenden oder ausschließbaren Angebote ermittelt. Näheres hierzu ist den Anmerkungen der lfd. Nr. 15 des Teils A dieser Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Erdölbevorratungsverband behält sich im Einzelfall vor, fehlende Angaben und Erklärungen nachzufordern und beim Bieter aufzuklären. Ein Ausschluss vom weiteren Ablauf des Vergabeverfahrens erfolgt, wenn durch die vom Bieter im Rahmen der Aufklärung vorgelegten Angaben und Erklärungen nicht sichergestellt ist, dass die hier ausgeschriebenen Leistungen vertragsgemäß und/oder wirtschaftlich erbracht werden können.

Anhand der Angebotsunterlagen erfolgt eine Vorauswahl, wobei insbesondere diejenigen Bieter zu einer Bemusterung und Verhandlung aufgefordert werden, deren Angebotspreise zu den mit diesen Vergabeunterlagen ausgeschriebenen Leistungen am wirtschaftlichsten sind. Grundsätzlich wird der Erdölbevorratungsverband mit mindestens zwei Bietern, die ein der Anlage 3 dieser Vergabeunterlagen entsprechendes Angebot (siehe hierzu Nr. 5) entsprechend der unter 1.3. genannten Frist abgegeben haben und nicht ausgeschlossen wurden, eine Bemusterung der vom Erdölbevorratungsverband zu beschaffenden und vom Bieter angebotenen Gegenstände am Ort ihres Geschäftssitzes vereinbaren und mit diesen in Verhandlungen eintreten.

Bei der Festlegung der Gesamtanzahl der zur Bemusterung und Verhandlung aufzufordernden Bieter ist der Erdölbevorratungsverband frei. Ein Bieter hat insoweit keinen Anspruch auf eine Bemusterung und Verhandlung.

Mit der Abgabe seines der Anlage 3 dieser Vergabeunterlagen entsprechenden Angebotes stimmt der Bieter einer gemeinsamen Bemusterung der vom Erdölbevorratungsverband zur Beschaffung vorgesehenen oder des vom Bieter in funktionaler und qualitativer Sicht als vergleichbar eingestuften Möblierungsproduktes zu. Der Bieter gibt hierzu in seinem Angebot zwei mögliche, nach der Angebotsfrist liegende Kalenderwochen an, in denen der Bieter dem Erdölbevorratungsverband eine Bemusterung in seinen Geschäftsräumen ermöglicht.

## Angebotsphase 2: Bemusterung und Verhandlung mit angepasster Angebotsabgabe

Der Erdölbevorratungsverband übersendet dem Bieter vor dem Termin der Bemusterung ein weiteres Angebotsblatt, in dem die vom Erdölbevorratungsverband zur Beschaffung vorgesehenen und die vom Bieter in funktionaler und qualitativer Sicht als vergleichbar eingestuften Möblierungsprodukte enthalten sind. Für die Ausrichtung dieser Bemusterung werden dem teilnehmenden Bieter keine Kosten vom Erdölbevorratungsverband erstattet.

Gegenstand der **Bemusterung** sind die vom Erdölbevorratungsverband in diesen Vergabeunterlagen zur Beschaffung, Lieferung und Montage ausgeschriebenen Einzelpositionen, die der Bieter in seinem Angebot der Angebotsphase 1 angeboten oder zu denen der Bieter ein in funktionaler und qualitativer Sicht als vergleichbar eingestuftes Möblierungsprodukt in seinem Angebot der Angebotsphase 1 angeboten hat. Hierzu zählen jedoch insbesondere folgende, in den Anlagen dieser Vergabeunterlagen genannten Einzelpositionen.

Anlage 4	1.1 Sitzbank als modulares Loungesystem	Sonderfarben für Gestell und Bezugstoff sind als Handmuster bereitzustellen.
Anlage 4	1.5 Bistrostuhl / Metall und Stoff	--
Anlage 4	1.6 Tresen	--
Anlage 4	1.8 Barhocker	--
Anlage 4	1.10 Stehleuchte	--
Anlage 5	2.1, 2.2 und 2.3 / Konferenztisch / Tischplatte und Konferenztisch / Gestell	mindestens 1x Gestell und 1x Tischplattensegment sollten montiert gezeigt werden. Tischanschlussfeld optional.
Anlagen 5, 6 und 7	2.6, 3.3 und 4. / Konferenzstuhl mit Kissenpolsterung	Bevorzugt in Alu poliert zu bemustern; zweite im Leistungsverzeichnis aufgelistete Ausführung ist als Handmuster bereitzustellen

Für alle der vorgenannten und zur Bemusterung vorgesehenen Einzelpositionen gilt, dass, wenn Produkte nicht in den ausgeschriebenen Oberflächen bemustert werden können, für diese zusätzlich Handmuster der ausgeschriebenen Oberflächen vom Bieter bereitzustellen sind. Für alle weiteren Produkte sowie die Schreinermöbel sind ebenfalls Handmuster der Oberflächen zur Verfügung zu stellen.

Während der Bemusterung erhält der Erdölbevorratungsverband vom Bieter die Gelegenheit, die in seinem Angebot der Angebotsphase 1 angebotenen Einzelpositionen u. a. dahingehend zu bemustern, dass diese funktionalen Anforderungen der Beschreibung in den Vergabeunterlagen entsprechen, dass die Verarbeitung und die Produktqualität von angebotenen Möblierungsprodukten mit den zur Beschaffung vorgesehenen Möblierungsprodukten jeweils vergleichbar ist, dass die den Einzelpositionen zuzuschreibende Haptik von Stoffen, Oberflächen und Farben den der Entwurfsplanung zugrundeliegenden Qualitätsanforderungen entsprechen und, dass die Gestaltung und die Formsprache der angebotenen Einzelpositionen der der jeweiligen Einzelposition zuzuschreibenden Funktion gerecht wird. Der Erdölbevorratungsverband behält sich vor, die in den Anlagen 4 bis 7 jeweils angegebenen Mengen während der Bemusterung anzupassen.

Sollten dabei einzelne Angebotspositionen des vom Bieter in der Angebotsphase 1 vorgelegten Angebotes nicht den vorgenannten Qualitätsmerkmalen entsprechen und der Erdölbevorratungsverband eine solche Einzelposition aus dem vom Bieter vorgelegten Angebot der Angebotsphase 1 streichen, erhält der Bieter das Recht, dem Erdölbevorratungsverband im Rahmen dieser Bemusterung ein weiteres, jedoch den vorgenannten Qualitätsmerkmalen entsprechendes Produkt vorzuschlagen.

Soweit sich die aus der Bemusterung während der Angebotsphase 2 dieses Vergabeverfahrens gewonnenen Erkenntnisse bei einem Austausch auf den originären, in der Angebotsphase 1 genannten Angebotspreis einer Einzelposition des Bieters auswirken, trägt der Bieter diesen angepassten Angebotspreis in das ihm vor dem Termin der Bemusterung zugesandte weitere Angebotsblatt ein und übergibt dieses am Ende der Bemusterung an den Erdölbevorratungsverband in unterschriebener Fassung.

Die Abgabe eines entsprechend angepassten Angebotes ersetzt nach Abschluss der Verhandlung das von jedem teilnehmenden Bieter zuvor nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Vergabeunterlagen abgegebene Angebot und nimmt für den teilnehmenden Bieter an der Angebotswertung und der Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes teil. Die Wirtschaftlichkeit eines von jedem teilnehmenden Bieter nach Abschluss der Verhandlung abgegebenen angepassten Angebotes ist gegeben, wenn die Veränderung des Angebotspreises gegenüber dem originären Preis der Einzelposition des Angebotes der Angebotsphase 1 um nicht mehr als 15 % abweicht.

Das weitere Verfahren ist den Anmerkungen der lfd. Nr.15 des Teils A dieser Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Ergänzend gelten die Inhalte der Vergabebekanntmachung zu dieser Ausschreibung unter [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) sowie die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen.

Der Erdölbevorratungsverband kann das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Im Übrigen ist der Erdölbevorratungsverband nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Falle der Aufhebung des Vergabeverfahrens wird der Erdölbevorratungsverband dieses den Bietern mitteilen.

## 5. Angebotsaufforderung / Angebotsabgabe

Der Erdölbevorratungsverband wendet sich mit diesen Vergabeunterlagen an alle interessierten Bieter, die hiermit zur Abgabe eines Angebots auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen aufgefordert werden.

Angebote, die unterschrieben sein müssen, können ausschließlich per E-Mail innerhalb der unter Nr. 1.3. genannten Angebotsfrist an die E-Mail-Adresse **angebote5@ebv-oil.org** geschickt werden.

**Das Angebot besteht aus der Übersendung des vom Bieter vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Angebotsformulars in Anlage 3 und den im Teil B dieser Vergabeunterlagen genannten Anlagen. Diese Unterlage muss durch den Bieter unterschrieben sein.** Unterschriften sind dabei handschriftlich oder per qualifizierter elektronischer Signatur auf dem einzureichenden Angebot vorzunehmen.

Sollte der Export des Textes des Angebotsformulars in Anlage 3 in eine bearbeitbare Version zu Abweichungen an den Vertragsbestimmungen führen, gehen diese zu Lasten des Bieters und führen zum Ausschluss von der Vergabe. In den Vergabeunterlagen und Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen des vom Erdölbevorratungsverband vorgegebenen Wortlauts unzulässig. Solche Zusätze oder Änderungen führen zum Ausschluss des Angebots. Von der Einreichung zusätzlicher Unterlagen wird nachdrücklich abgeraten. Sollten Angaben in diesen Unterlagen im Widerspruch zu den Vergabeunterlagen stehen, kann dies ggf. zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der unter Nr. 1.3 genannten Angebotsfrist berichtigen oder zurückziehen. Solche Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten müssen per E-Mail erfolgen (wie bei Angeboten) und bis zum Ablauf der Angebotsfrist beim Erdölbevorratungsverband unter der E-Mail-Adresse **angebote5@ebv-oil.org** eingehen.

Für die Erstellung eines Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

## 6. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Sollten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen enthalten oder Fragen aufwerfen, die die Erstellung des Angebots oder die Ermittlung des Angebotspreises beeinflussen könnten, so hat der Bieter den Erdölbevorratungsverband unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der unter Nr. 1.1 genannten Frist, per E-Mail an **ausschreibung5@ebv-oil.org** (siehe Nr. 2) darauf hinzuweisen.

## 7. Fragen zum Vergabeverfahren und deren Beantwortung

Fragen zum Vergabeverfahren können innerhalb der in Nr. 1.2 genannten Frist per E-Mail an **ausschreibung5@ebv-oil.org** (siehe Nr. 2) an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden.

Anderweitig vorgebrachte Fragen (persönlich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per Brief usw.) werden – mit Ausnahme der von teilnehmenden Bietern in der Verhandlung (siehe hierzu die lfd. Nr. 1.4) – nicht berücksichtigt. Vom Erdölbevorratungsverband auf anderen Wegen gegebene Antworten auf Fragen von Bietern – insbesondere mündliche oder telefonische Antworten – sind unverbindlich. Auskünfte anderer Stellen sind ebenfalls unverbindlich. Der Bieter kann sich hierauf nicht berufen.

Alle Fragen und die Antworten des Erdölbevorratungsverbandes werden in einem PDF-Dokument *Fragen zum Vergabeverfahren* zusammengefasst und baldmöglichst nach Ablauf der in Nr. 1.2 genannten Frist unter [www.ebv-oil.org](http://www.ebv-oil.org) → Ausschreibungen ohne Angabe des Fragestellers veröffentlicht. Der Erdölbevorratungsverband kann Fragen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt zusammenfassen und einheitlich beantworten.

## 8. Vertraulichkeit / Datenschutz / Ausschluss von Referenznennungen

Diese Vergabeunterlagen und alle Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch im Rahmen der Vertragsdurchführung – erhält bzw. gewinnt, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen sind nachweislich ohne sein Zutun allgemein bekannt. Diese Verpflichtung ist vom Bieter an seine eventuellen Unterauftragnehmer uneingeschränkt weiterzugeben. Der Auftragnehmer muss nach Zuschlagerteilung eine umfassende Verschwiegenheitsvereinbarung gemäß Anlage 11 unterzeichnen.

Die von den Bietern erhobenen Daten einschließlich der personenbezogenen Daten werden vom Erdölbevorratungsverband zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch zur Durchführung des Vertrages – verarbeitet und insbesondere gespeichert. Mit der Abgabe eines Angebotes willigt der Bieter hierin ein. Informationen zum Datenschutz für Vertragspartner des Erdölbevorratungsverbandes (einschließlich vorvertraglicher Maßnahmen) sind unter **www.ebv-oil.org** → *Wir über uns* → *Datenschutz* erhältlich.

Im Falle des Zuschlags wird der Bieter es unterlassen, die Tatsache, den Gegenstand und die Ergebnisse des Vertrages und seiner Durchführung zu irgendeiner Zeit in individuellen oder allgemein zugänglichen Werbeschriften, Tätigkeits- oder Geschäftsberichten, Unternehmensbroschüren, auf Internetseiten oder in sonstiger Weise, gleich ob in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form, bekanntzumachen oder zu veröffentlichen. Vorstehendes gilt uneingeschränkt auch für eine Mitteilung von Informationen in anonymisierter Form, also ohne ausdrückliche Nennung des Erdölbevorratungsverbandes. Der Bieter wird es ebenfalls unterlassen, den Erdölbevorratungsverband – sowohl ausdrücklich als auch in allgemein beschreibender Form – als Referenz zu benennen.

## 9. Angebotspreise

Als Preise sind in den Angebotsformularen jeweils Netto-Angebotspreise für die in den Anlagen 4 bis 9 aufgelisteten Einzelpositionen, die darin jeweils vom Erdölbevorratungsverband zur Beschaffung vorgesehen oder vom Bieter in funktionaler und qualitativer Sicht als vergleichbares Möblierungsprodukt eingestuft werden, in Euro – jeweils ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer – anzubieten, zu denen der Bieter die Möblierungs-, Bemusterungs- und Serviceleistungen entsprechend dieser Vergabeunterlagen für den Erdölbevorratungsverband erbringt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen in den Anlagen 1 und 2.

## 10. Aufteilung in Lose

Eine Aufteilung in Lose ist nicht möglich und daher nicht vorgesehen.

## 11. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## 12. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden in diesem Vergabeverfahren wie Einzelbewerber behandelt. Bietergemeinschaften müssen dem Angebot (Angebotsformular in Anlage 3) eine formlose schriftliche Anlage beifügen, die von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterschrieben ist. Aus dieser Anlage muss sich ergeben, aus welchen Mitgliedern (mit vollständiger Angabe des Namens bzw. der Firmierung, der Rechtsform und der Anschrift) sich die Bietergemeinschaft zusammensetzt und welches Mitglied der Bietergemeinschaft für diese gegenüber dem Erdölbevorratungsverband für die Durchführung des Vergabeverfahrens – und für den Fall der Zuschlagserteilung auch für die Durchführung des Vertrages – bevollmächtigt ist.

Bietergemeinschaften müssen für den Fall der Auftragserteilung eine Rechtsform annehmen, die gewährleistet, dass alle ihre Mitglieder dem Erdölbevorratungsverband gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haften.

## 13. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung wird nicht verlangt.

## 14. Eignung des Bieters

Der Bieter muss die unter Nr. 7 des Angebotsformulars (Anlage 3) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Darüber hinaus muss der Bieter die in der Leistungsbeschreibung (Anlagen 1 und 2) genannten Voraussetzungen erfüllen.

## 15. Zuschlagskriterien / Ausschluss von der Zuschlagserteilung

Die Angebotswertung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung des Nachfolgenden:

### Referenzen

Der Bieter benennt drei geeignete Referenzen.

Geeignet sind Referenzen, deren Gegenstand den hier ausgeschriebenen Möblierungs-, Bemusterungs- und Serviceleistungen ähnlich sind und in technischer und funktionaler Hinsicht einen gleich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen und damit einen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die hier ausgeschriebenen Leistungen ermöglichen. Näheres hierzu ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Vergabeunterlagen unter **Anforderungen an den Bieter**. Referenznennungen erfolgen jeweils auf der dieser Vergabeunterlage beigefügten Anlage 10. Ein Nichteinreichen solcher Referenzen durch den Bieter führt zur Nichtberücksichtigung dieses Bieters bei der Wertung der zu diesem Vergabeverfahren eingegangenen Angebote.

### Preis

Wertungskriterium der **Angebotsphase 1** ist die Summe der Angebotspreise gem. Anlage 3 zu 100 %.

Jeder Bieter gibt in seinem Angebot jeweils einen Angebotspreis für die zur Loungeküche, zum Konferenzraum, zum Besprechungsraum und zu den Besprechungsstühlen gehörenden Einzelpositionen in dem als Anlage 3 beigefügten Angebotsblatt an. Der Preis ist jeweils in Euro ohne Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher Nebenkosten und ähnlicher Kosten anzugeben. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Anlage 1 unter *Vergütung / Preis*.

Der Erdölbevorratungsverband wird mindestens zwei Bietern,

- deren jeweiligen Angebote vom weiteren Vergabeverfahren nicht auszuschließen sind und
- deren Angebotspreise gem. Anlage 3 zu den mit diesen Vergabeunterlagen ausgeschriebenen Leistungen am niedrigsten sind, eine Bemusterung mit anschließender Verhandlung durchführen.

Weitere Einzelheiten hierzu ergeben aus der lfd. Nr. 4. unter *Art und Ablauf des Vergabeverfahrens / Rechtlicher Rahmen*.

## Preis und Qualität

Wertungskriterium der **Angebotsphase 2** ist die Summe der ggf. angepassten Angebotspreise nach der Bemusterung zu 50 % und die Qualität zu 50 %.

Jeder an der Angebotsphase 2 teilnehmende Bieter gibt in seinem nach der Bemusterung angepassten Angebot jeweils ggf. angepasste Angebotspreise für die zur Loungeküche, zum Konferenzraum, zum Besprechungsraum und zu den Besprechungsstühlen gehörenden Einzelpositionen in das ihm zur Bemusterung zugesandte Angebotsblatt an. Der Preis ist jeweils in Euro ohne Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher Nebenkosten und ähnlicher Kosten anzugeben.

Darüber hinaus ist weiteres Wertungskriterium die Summe der an jeden teilnehmenden Bieter vergebenen Punkte für die Qualität der während der Angebotsphase 2 vom Erdölbevorratungsverband bemusterten Einzelpositionen.

Die Qualität wird vom Erdölbevorratungsverband an folgenden Kriterien bemessen:

A)

<b>Erfüllung funktionaler Anforderungen an das Produkt</b>	<b>Punkte</b>
deutlich übererfüllt	3
übererfüllt	2
durchschnittlich erfüllt	1
nicht erfüllt	0

B)

<b>Bewertung der Haptik von Stoffen, Oberflächen und Farben</b>	<b>Punkte</b>
deutlich übererfüllt	3
übererfüllt	2
durchschnittlich erfüllt	1
nicht erfüllt	0

C)

<b>Bewertung der Produktverarbeitung</b>	<b>Punkte</b>
deutlich übererfüllt	3
übererfüllt	2
durchschnittlich erfüllt	1
nicht erfüllt	0

Für jedes Kriterium können dabei maximal drei Punkte vergeben werden, sodass jede bemusterte Einzelposition bis zu 9 Punkte erreichen kann. In der Summe der zu bemusternden 11 Einzelpositionen kann ein Bieter für das Wertungskriterium Qualität somit bis zu 99 Punkte erreichen.

## Zuschlagsermittlung

Der Bieter mit der niedrigsten Summe der Gesamtpreise der Angebotsphase 2 erhält 100 Punkte und der Bieter mit der höchsten Summe der Gesamtpreise der Angebotsphase 2 erhält null Punkte. Angebote anderer Bieter, die zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Gesamtpreis liegen, werden interpoliert und erhalten eine Punktzahl, die kaufmännisch auf volle Punkte auf- bzw. abgerundet wird. Die Punktzahl wird sodann mit 0,5 multipliziert, was die „**Wertungspunktzahl Preis**“ ergibt.

Die Summe der Gesamtpunkte der Angebotsphase 2 für das Wertungskriterium Qualität eines jeden teilnehmenden Bieters wird sodann mit 0,5 multipliziert, was die „**Wertungspunktzahl Qualität**“ ergibt.

Je Bieter werden die Wertungspunktzahl Preis und die Wertungspunktzahl Qualität addiert und auf volle Punktzahlen kaufmännisch gerundet. Der sich so ergebende Wert ergibt die „**Gesamt-Wertungspunktzahl**“.

Den Zuschlag erhält der in der Angebotsphase 2 teilnehmende Bieter mit der höchsten Gesamt-Wertungspunktzahl. Sollten mehrere Bieter eine gleichhohe Gesamt-Wertungspunktzahl haben, entscheidet das Los.

Bei Angeboten, bei denen die vom Bieter angebotenen Preise im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig sind, wird der Erdölbevorratungsverband vom Bieter Aufklärung verlangen. Kann der Erdölbevorratungsverband nach dieser Prüfung die geringe Höhe der angebotenen Preise nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Angebote, bei denen er aus den vorgenannten Gründen die Zuschlagserteilung ablehnt, werden bei der vorstehend beschriebenen Zuschlagsermittlung von Beginn an nicht berücksichtigt.

## 16. Beginn und Laufzeit des Vertrages

Die Regelungen zu Beginn und Laufzeit des Vertrages ergeben sich aus der Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung (Anlagen 1 und 2).

## 17. Unterrichtung der nicht erfolgreichen Bieter

Der Erdölbevorratungsverband wird auf Verlangen eines nicht erfolgreichen Bieters diesen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots und über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters unterrichten.

## B. Vertragsunterlagen

### I. Leistungsbeschreibung

#### 18. Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist

Dieses ergibt sich aus der Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistungen (Anlagen 1 und 2).

### II. Vertragsbedingungen

#### 19. Vertragsbestandteile

Im Falle des Zuschlags sind folgende Regelungen Bestandteil des Vertrages:

1. Das Angebot des Bieters, das den Zuschlag erhalten hat;
2. die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen in deutscher Sprache.

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Regelungswerken gehen die einzelnen Bestimmungen eines Regelungswerks den damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der jeweils danach genannten Regelungswerke vor.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters oder eines einzelnen Mitglieds einer Bietergemeinschaft sind – unabhängig von deren Bezeichnung (z. B. als Allgemeine Geschäftsbedingungen) – nicht Vertragsbestandteil. Eine Übersendung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Bieter oder eines einzelnen Mitglieds einer Bietergemeinschaft – auch auf der Rückseite von Geschäftspapieren o. ä. – kann zum Ausschluss des Angebots führen.

#### 20. Leistungs- bzw. Lieferort und Erfüllungsort

Der Ort der Leistung bzw. Lieferung sowie der Erfüllungsort ist Hamburg, Deutschland.

Die aktuellen Geschäftsräume des Erdölbevorratungsverbandes befinden sich noch an der Anschrift Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, Deutschland. Die vor Ort durch den Bieter zu erbringenden Leistungen sind davon abweichend in den neuen Geschäftsräumen des Erdölbevorratungsverbandes mit der Anschrift **Dammtorstraße 29-32/ Kleine Theaterstraße 9-12 („Metropolishaus“), 20354 Hamburg**, zu erbringen. Lieferungen sind nach Weisung des Erdölbevorratungsverbandes an diese Anschrift zuzustellen.

#### 21. Eigentumsverschaffung frei von Rechten Dritter

Der Bieter hat im Falle des Zuschlags dem Erdölbevorratungsverband die Leistungen frei von Rechten Dritter zu übergeben bzw. zu erbringen, insbesondere dürfen die Leistungen nicht unter Eigentumsvorbehalt an den Bieter geliefert worden sein oder vom Bieter sicherungsübereignet sein.

## 22. Haftung des Bieters

Die Haftung des Bieters und seiner Erfüllungsgehilfen wird wegen Personen- und Sachschäden und daraus folgenden Vermögensschäden auf drei Millionen Euro je Schadenereignis sowie wegen sonstiger Vermögensschäden auf eine Million Euro je Schadenereignis begrenzt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Bieter muss während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung zumindest in vorstehender Höhe Versicherungsschutz bei einem in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Versicherer unterhalten. Dieser Versicherungsschutz muss so ausgestaltet sein, dass er die Schäden umfasst, die während des Laufs des Vertrages vom Bieter verursacht werden.

Sollte der Bieter einen weitergehenden und/oder betragsmäßig höheren Versicherungsschutz als in Absatz 1 aufgeführt vertraglich eingedeckt haben, wird seine Haftung gegenüber dem Erdölbevorratungsverband erweiternd auf die Höhe seines tatsächlich bestehenden Versicherungsschutzes begrenzt, wobei der Bieter mindestens im Umfang des Absatzes 1 haftet und mindestens den in Absatz 2 genannten Versicherungsschutz unterhalten muss.

Der Bieter hat dem Erdölbevorratungsverband auf dessen Anforderung hin seinen bestehenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

## 23. Zahlungsbedingungen

Im Falle des Zuschlags rechnet der Bieter gegenüber dem Erdölbevorratungsverband für die aufgrund des abgeschlossenen Vertrages erbrachten Leistungen mit Rechnungen ab, die den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechen müssen. Der Bieter kann für einzelne Kalendermonate nach deren Ablauf abrechnen. Bei der Rechnungsstellung kommt zu dem jeweiligen Angebotspreis des Bieters die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Den Rechnungen sind aussagekräftige Kurzbeschreibungen der jeweils erbrachten Leistung sowie die für die Einholung von Genehmigungen oder die Beschilderung der Beladungs- und Entladebereiche erteilten Genehmigungen und Gebührenbescheide beizufügen. Der Bieter rechnet seine Leistungen für alle in einem Kalendermonat erbrachten Leistungen zusammengefasst in einer Rechnung ab.

Die Rechnungen sind ausschließlich in einem strukturierten elektronischen Format (zum Beispiel als XRechnung) zu übersenden oder bei elektronischer Ausstellung als PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse zu senden: **rechnung@ebv-oil.org**.

Die Rechnungsbeträge sind vierzehn Tage nach Rechnungseingang beim Erdölbevorratungsverband zur Zahlung fällig. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen im vorbeschriebenen Sinne sowie die Ordnungsmäßigkeit der erbrachten vertraglichen Leistungen.

## 24. Sonstiges / Gerichtsstand

Im Falle des Zuschlags gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Falle des Zuschlags ist bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, sofern der Bieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein juristisches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Hamburg, Deutschland.

## Anlage 1: Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist

### Vergabestelle

Der Erdölbevorratungsverband ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des Erdölbevorratungsgesetzes.

Gesetzliche Aufgabe des Erdölbevorratungsverbandes ist es unter anderem, durch die Bevorratung von Erdöl (Rohöl) und von bestimmten Erdölzerzeugnissen zur Sicherstellung der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland im Krisenfall beizutragen.

Im Zuge der Wahrnehmung dieses Auftrags lagert der Erdölbevorratungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Vorratsmenge regional verteilt in oberirdischen Tanklagern und in unterirdischen Kavernenspeichern. Diese Vorratsmenge wird zur Qualitätserhaltung, zum Zwecke der Anpassung an geänderte Normen für Mineralöle oder zur Anpassung an eine geänderte Verbrauchsstruktur von Zeit zu Zeit ausgetauscht. Hierzu werden Verkaufs- und Einkaufsverträge mit Geschäftspartnern aus der Mineralölwirtschaft abgeschlossen.

Der Erdölbevorratungsverband unterliegt der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Nähere Informationen zum Erdölbevorratungsverband sind unter [www.ebv-oil.org](http://www.ebv-oil.org) verfügbar. Dort findet sich neben den Rechtsgrundlagen, der Satzung, der Beitragssatzung und weiteren Detailinformationen auch eine Informationsbroschüre zum Download.

### Leistungsumfang

Der Erdölbevorratungsverband wird am 15. Februar 2025 vom derzeitigen Geschäftssitz am Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg an den neuen Geschäftssitz in die Dammtorstraße 29-32, 20354 Hamburg (3. Stock, im Folgenden „Einzugsort“) umziehen. Die neuen Geschäftsräume befinden sich im 3. Obergeschoss und gliedern sich neben einer Vielzahl von Büroräumen u. a. in folgende Funktionsbereiche auf:

- (A) Besprechungsraum,
- (B) Konferenzraum,
- (C) Garderobe sowie
- (D) Community-Bereich (Loungeküche).

Diese Funktionsbereiche sind derzeit unmöbliert und sollen nach Maßgabe einer Büro- und Einrichtungsplanung mit Standardprodukten ausgestattet und dort, wo es notwendig ist, wie bspw. im Bereich der Garderobe, durch Sideboards als Ergebnis von Sonderanfertigungen im Rahmen von Schreinerleistungen komplettiert werden.

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist daher der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erdölbevorratungsverband und dem Bieter über die von diesem zu erbringenden und nachfolgend aufgeführten Leistungen (zusammenfassend im Folgenden „Möblierungs-, Bemusterungs- und Serviceleistungen“). Diese bestehen insbesondere in der qualitäts- und termingerechten Beschaffung, Lieferung und Montage

1. von **Loungemöbeln**, entsprechend der in der Anlage 4 zu diesen Vergabeunterlagen beschriebenen Art, Aufbau, Anzahl, Farbe sowie Qualität, Ausführung und gestalterischer Empfehlung sowie der Herstellung, Lieferung und Montage eines Hochtisches im Bereich der Kaffeelounge entsprechend der in der Anlage 9 zu diesen Vergabeunterlagen beschriebenen Detailplanung und den darin enthaltenen Hinweisen zur Farbe, zur Qualität, zu den Materialien, den Abmessungen, zur Statik und den gestalterischen Empfehlungen,
2. von **Konferenzraummöbeln** entsprechend der in der Anlage 5 zu diesen Vergabeunterlagen beschriebenen Art, Aufbau, Anzahl, Farbe sowie Qualität, Ausführung und gestalterischer Empfehlung und
3. von Möbeln zur Ausstattung eines **Besprechungsraumes** entsprechend der in den Anlagen 6 und 7 zu diesen Vergabeunterlagen beschriebenen Art, Aufbau, Anzahl, Farbe sowie Qualität, Ausführung und gestalterischer Empfehlung sowie der **Herstellung, Lieferung und Montage einer Garderobe** entsprechend der in der Anlage 8 zu diesen Vergabeunterlagen beschriebenen Detailplanung und den darin enthaltenen Hinweisen zur Farbe, zur Qualität, zu den Materialien, den Abmessungen, zur Statik und den gestalterischen Empfehlungen.

Eine zu den vorgenannten Nummern jeweils erforderliche Ausführungsplanung ist Bestandteil der durch den Bieter zu erbringenden Leistungen. Darüber hinaus zählen hierzu auch die fachgerechte Ausführung aller notwendigen Elektroinstallations-, Installations-, Montage- sowie Schreinerleistungen, die bei der Lieferung, beim Einbau und der Anpassung der nach diesen Vergabeunterlagen zu beschaffenden Möblierungen entsprechend der am Einzugsort jeweils vorhandenen Raum- und Einbausituation erforderlich sind.

Des Weiteren ist der Bieter bei der im Rahmen der Beschaffung, der Lieferung und den Serviceleistungen anfallenden Logistik zum Einzugsort einschließlich verantwortlich für den Schutz und die Auskleidung der Fahrstühle und Transportwege am Einzugsort, die Rücknahme und Entsorgung des gesamten Verpackungsmaterials sowie der Organisation der am Einzugsort gegebenenfalls notwendigen Abspernungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen.

### **Anforderungen an den Bieter**

Der Bieter muss die in dieser Vergabeunterlage definierten Möblierungs-, Bemusterungs- und Serviceleistungen bereits in vergleichbarer Form und vergleichbarem Umfang erfolgreich durchgeführt haben und kann dem Erdölbevorratungsverband dieses durch mindestens drei verschiedene Referenzen aus den letzten drei Kalenderjahren belegen. Vergleichbar sind Referenzen, deren Gegenstand den hier ausgeschriebenen Möblierungs-, Bemusterungs- und Serviceleistungen ähnlich sind und in technischer und organisatorischer Hinsicht einen gleich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen und damit einen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die hier ausgeschriebene Leistung ermöglichen. Die Angabe von Referenzen erfolgt jeweils auf der dieser Vergabeunterlage beigefügten Anlage 10.

Der Bieter stellt sicher, dass sowohl der anderweitige Auftraggeber mit der Offenlegung seiner Angaben als auch der für die Auftragsabwicklung beim anderweitigen Auftraggeber als Kontaktperson benannte Ansprechpartner mit der Offenlegung seiner Daten im Rahmen des vom Bieter erstellten Angebotes einverstanden ist. Ein Nichteinreichen solcher Referenzen führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Als Bieter kommen solche Unternehmen in Betracht, deren Geschäftsbetrieb als Handelsunternehmen, Innenraumdesigner, Objektberater oder Raumausstatter insbesondere auf

- das Innenraumdesign,
- die Möblierungsplanung,
- die Umsetzung von Einrichtungskonzepten,
- die Erarbeitung und Gestaltung von modernen Raumlösungen und Einrichtungskonzepten sowie
- den Vertrieb von funktionalen Büromöbeln

ausgerichtet ist.

Des Weiteren verfügt der Bieter über eine auf die Fertigung und den Innenausbau im gewerblichen Bereich spezialisierte Möbeltischlerei oder schließt sich mit einer solchen zu einer Bietergemeinschaft zusammen.

Die Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem Erdölbevorratungsverband zur Vertragsdurchführung wird in deutscher Sprache abgewickelt. Gleiches gilt für eventuelle Berichte bzw. Dokumentationen oder Ähnliches des Auftragnehmers.

### **Vergütung/ Preis**

Der Bieter gibt in dem als Anlage 3 beigefügten Angebotsformular zu den in den ergänzenden Ausführungen der Anlagen 1 und 2 sowie 4 bis 9 beschriebenen Möblierungs-, Bemusterungs- und Serviceleistungen für jedes darin vom Erdölbevorratungsverband zur Beschaffung vorgesehene oder vom Bieter in funktionaler und qualitativer Sicht als vergleichbar eingestufte Möblierungsprodukt einen Gesamtpreis in Euro netto zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an, der alle in dieser Anlage vom Erdölbevorratungsverband zur Beschaffung vorgesehenen oder vom Bieter in funktionaler und qualitativer Sicht als vergleichbar eingestufte Möblierungsprodukte berücksichtigt (Angebotspreis).

**Die vom Erdölbevorratungsverband zur Beschaffung vorgesehenen Möblierungsprodukte und die hierzu in ihrem Design als vergleichbar in den Einzelpositionen bezeichneten Hersteller sind beispielhaft und dienen dem Bieter als Orientierung. Insoweit kann der Bieter in seinem Angebot entsprechende, alternative Produkte berücksichtigen, die mit den in den Einzelpositionen der Anlagen 4 bis 9 genannten Möblierungsprodukten in funktionaler, gestalterischer und qualitativer Hinsicht vergleichbar sind.**

Eine solche Vergleichbarkeit ist aus Sicht des Erdölbevorratungsverbandes dann gegeben, wenn ein Produkt

- in seiner Produktgestaltung und Formsprache funktionale Aspekte des Designkonzeptes umsetzt,
- farblich den im Designkonzept zugrundeliegenden Farbakzenten der Raumgestaltung entspricht,
- in seiner Haptik, d. h. in Bezug auf Beschichtungen, Stoffanmutung, Abrieb, Lichtbeständigkeit und Oberflächenschutz, eine qualitativ gute Verarbeitung und Langlebigkeit entsprechend der im Designkonzept enthaltenen Qualitätsanforderungen vermittelt und
- seiner jeweiligen Abmessung nach sehr gute Voraussetzungen an Arbeitsergonomie und die technische Belastbarkeit erfüllt.

In den Angebotspreisen sind jeweils alle notwendigen für die Beschaffung, Lieferung und Montage der vom Erdölbevorratungsverband zur Beschaffung vorgesehenen oder der vom Bieter in funktionaler und qualitativer Sicht als vergleichbar eingestuften Möblierungsprodukte entstehenden Beschaffungs-, Liefer- und durch das eingesetzte Fachpersonal des Bieters anfallenden Zeitstunden, in denen dieses Fachpersonal mit Montage-, Bemusterungs-, Aufbau-, Anschluss-, Verkabelungs- und Serviceleistungen für den Erdölbevorratungsverband beschäftigt ist, enthalten. Zeiten von Arbeitspausen sowie ähnliche Zeiten sind bei der Kalkulation der Angebotspreise des vom Bieter eingesetzten Fachpersonals intern zu berücksichtigen. Die separate Abrechnung solcher vorgenannten Kosten zusätzlich zu den vom Bieter genannten Angebotspreisen ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind in dem vom Bieter angegebenen Angebotspreisen sämtliche weiteren mit den dieser Vergabeunterlagen im Zusammenhang stehenden Leistungen anfallenden Kosten abgegolten. Hierzu zählen die An- und Abfahrtskosten an den Einzugsort, der Einsatz von Fahrzeugen, Transportmitteln, der für Transportfahrten benötigte Zeitaufwand des vom Bieter eingesetzten Fachpersonals, Kosten im Zusammenhang mit den am Einzugsort notwendigen Absperr- und verkehrstechnischen Sicherungsmaßnahmen, Kosten der Einholung behördlicher Genehmigungen, Kosten für die Bereitstellung von Verpackungsmaterialien, von Hilfsmitteln sowie von Klein- und Verbrauchsmaterialien.

Auch Kosten für Porti, Kuriere, Recherchen, Vervielfältigungen, Gebühren usw. sind darin enthalten und somit vom Bieter in die genannten Angebotspreise einzukalkulieren und nicht gesondert auszuweisen.

**Im Ergebnis bietet der Bieter im Angebotsformular jeweils einen Angebotspreis**

- für die zur Loungeküche (Anlage 4) aufgeführten neun Einzelpositionen,
- für die zum Konferenzraum (Anlage 5) aufgeführten sechs Einzelpositionen,
- für die zum Besprechungsraum (Anlage 6) aufgeführten vier Einzelpositionen und
- für die zu den Besprechungsstühlen (Anlage 7) aufgeführte Einzelposition

**an. Insgesamt bietet der Bieter somit vier Angebotspreise an, zu denen dieser Möblierungs-, Bemusterungs- und Serviceleistungen in dem in dieser Anlage und den ergänzenden Ausführungen der Anlagen 4 bis 9 beschriebenen Art und Umfang für den Erdölbevorratungsverband erbringt.**

#### **Verschwiegenheit, Datenschutz, Bereitschaft zur Sicherheitsüberprüfung**

Der Bieter wird nach Zuschlagserteilung mit dem Erdölbevorratungsverband die in Anlage 11 wiedergegebene umfassende Verschwiegenheitsvereinbarung abschließen. Mit dem Angebot des Bieters soll noch keine unterschriebene Version eingereicht werden.

## Anlage 2: Projektdetails, technische und organisatorische Festlegungen

### Grundsätzliches: transport- und verkehrstechnische Fragen

Zur Lokation Dammtorstraße 29-32, 20354 Hamburg, und den dort gegebenen Transportmöglichkeiten ist folgendes zu beachten:

Der Bürostandort „Metropolishaus“ befindet sich in zentraler Innenstadtlage der Freien und Hansestadt Hamburg. An diesem Bürostandort verfügt der Erdölbevorratungsverband über Räumlichkeiten im 3. Stockwerk. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vergabeunterlagen ist das Bürogebäude vom Gänsemarkt kommend und dort nach links in die Dammtorstraße abbiegend auf der rechten Straßenseite liegend zu erreichen. Der öffentliche Straßenraum ist an dieser Stelle mit einem Parkverbotsschild gekennzeichnet. Der Zugang zum Bürogebäude geschieht über eine max. 2,00 m öffnende Eingangstür und eine sich im Foyer ebenerdig anschließende Rolltreppe. Die sich im 3. Obergeschoss befindlichen Büroflächen sind darüber hinaus mit Personenaufzügen des Herstellers Lutz (Tragfähigkeit bis zu 1000 kg bzw. 13 Personen) zu erreichen. Jeder Personenaufzug verfügt über eine Breite der Türöffnung von 0,89 m, eine Höhe von 2,10 m und eine Tiefe von 2,00 m. Bei Anfahrt über die Straße *Kalkhof* zur rückwärtigen Seite des Bürogebäudes ist ein baugleicher Personenaufzug, jedoch kein Treppenhaus vorhanden.

Es steht dem Bieter frei, die Anlieferung bzw. den Transport an den Einzugsort in montiertem oder teilmontiertem Zustand durchzuführen.

Darüber hinaus ist der Bieter aufgefordert, sich von der bestehenden Lokation, den dort jeweils gegebenen Transportmöglichkeiten durch Besichtigung vor Ort ein genaueres Bild zu verschaffen.

Der Bieter stellt für die in diesen Vergabeunterlagen beschriebenen Möblierungs- und Serviceleistungen, insbesondere für Transportleistungen geeignete Fahrzeuge zur Verfügung, die der Größe des hier zu vergebenden Auftrages und den am Einzugsort bestehenden verkehrstechnischen Gegebenheiten angemessen sind.

Der Bieter ist verantwortlich, dass die von ihm während der Ausführung der Möblierungs- und Serviceleistungen erforderlichen Transporte im Gebäude des Einzugsortes ohne Beschädigungen ablaufen. Weitere Erfordernisse im Hinblick auf ggf. notwendige Transportsicherungen berücksichtigt der Bieter darüber hinaus im Einzelfall und stellt hierzu Fahrzeuge zur Verfügung, die für solche Transporte mit Polstern und Gurten u. ä. ausgestattet sind, um sämtliche Möblierungsgegenstände während des Transports zu sichern.

Die vom Bieter im Innenbereich des Einzugsortes ggf. zum Einsatz kommenden Transportmittel, Fördergeräte, Wannen, Hubwagen etc. sind den jeweils bestehenden Gegebenheiten vor Ort nach auszuwählen und verfügen über abriebfreie Räder bzw. Rollen, die die Bodenbeläge vor Ort nicht beschädigen.

**Achtung: Für Absperrungen und andere verkehrstechnische Sicherungsmaßnahmen im Entladungsbereich am Einzugsort sind vom erfolgreichen Bieter ggf. behördliche Genehmigungen einzuholen und ggf. Ausschilderungen (bspw. Halteverbotsschilder) anzumieten und jeweils vor Ort aufzustellen bzw. anzubringen. Für die rechtzeitige Einholung solcher Genehmigungen und die Beschilderung der Entladungszone ist der Bieter verantwortlich. Der Auftraggeber wird den Bieter dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.**

Die für den Auftraggeber in seinen Räumlichkeiten am Einzugsort bestehenden Sanitäreinrichtungen stehen dem Auftragnehmer während der Erbringung der Leistungen vor Ort zur Benutzung zur Verfügung.

### Notwendige Nacharbeiten

Gegenstand der Nacharbeiten sind alle notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der Gebrauchsfähigkeit für die durch den Bieter nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.

Hierzu zählen im Wesentlichen u. a.:

- Entfernen von vorhandenen Transportsicherungen,
- Erfassung von ggf. vorhandenen Reklamationen,
- Entfernen des am Einzugsort ggf. vorhandenen Treppen- und Aufzugsschutzes,
- Abholung, Rücknahme und ggf. Entsorgung jeglichen Verpackungs- und Transportmaterials.

Der Bieter berücksichtigt die für diese bei der Entsorgung von Verpackungs- und Transportmaterial anfallenden Personal- und Sachkosten in seinem Angebot entsprechend. Die im Rahmen der vorgenannten Nachbereitung zu erbringenden Leistungen sind mit den vom erfolgreichen Bieter angebotenen Preisen abgegolten und werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet.

## Anlage 3: Angebotsformular

### Angebot in dem Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes

Vergabenummer: EBV-5-007/2024

An den  
Erdölbevorratungsverband  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Jungfernstieg 38  
20354 Hamburg  
Deutschland

#### Name und Anschrift des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft:

Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft:  ja  nein

Name bzw. Firma  
und Rechtsform:

---

---

Straße und Haus-Nr.:

---

Postleitzahl und Ort:

---

ggf. Land:

---

Ansprechpartner/in:

---

Telefon:

---

Telefax:

---

E-Mail:

---

Internet:

---

– nachfolgend „**Bieter**“ genannt (auch wenn es sich um eine Bietergemeinschaft handelt) –

Der Bieter gibt hiermit ein Angebot in dem vorgenannten Vergabeverfahren ab.

#### Das Angebot des Bieters lautet:

(A) **Angebotspreis 1: Gesamtsumme der Einzelpositionen nach Anlage 4 für den Bereich Loungeküche:** \_\_\_\_\_ Euro netto zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe,

(B) **Angebotspreis 2: Gesamtsumme der Einzelpositionen nach Anlage 5 für den Bereich Konferenzraum:** \_\_\_\_\_ Euro netto zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe,

(C) Angebotspreis 3: Gesamtsumme der Einzelpositionen nach Anlage 6 für den Bereich Besprechungsraum: \_\_\_\_\_ Euro netto zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe,

(D) Angebotspreis 4: Gesamtsumme der Einzelpositionen nach Anlage 7 für den Bereich Besprechungsstühle: \_\_\_\_\_ Euro netto zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe,

(E) Bemusterung der den Angebotspositionen (A) bis (D) zugrundeliegenden Einzelpositionen in den Geschäftsräumen des Bieters im Kalenderjahr 2025 möglich in

Kalenderwoche
---------------

 oder 

Kalenderwoche
---------------

Der Bieter erklärt – bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft – zusätzlich Folgendes:

1. Grundlagen des Angebotes des Bieters sind die Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung des vorgenannten Vergabeverfahrens nebst allen Anlagen. Die vom Bieter hierzu gemachten Angaben sind verbindlich.
2. Der Bieter erkennt die vorgenannten Vergabeunterlagen mitsamt den dazugehörigen Anlagen uneingeschränkt an.
3. Der Bieter ist auch über die im Falle der Zuschlagserteilung ergänzend geltenden Vertragsbedingungen (siehe Vergabeunterlagen Teil B) informiert.
4. Dem Bieter sind die Gründe, die zum Ausschluss seines Angebotes führen können, bekannt. Ihm ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Vergabeverfahren seinen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben kann.
5. Über das Vermögen des Bieters ist weder ein Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, noch ist die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, noch ein solcher Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden.

Der Bieter befindet sich nicht in Liquidation.

Der Bieter hat keine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.

Der Bieter hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

Der Bieter hat im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben.

6. Der Bieter hält sich an sein Angebot bis zum Ablauf der in den Vergabeunterlagen unter Nr. 1.6 genannten Bindefrist gebunden.

Diesem Angebot hat der Bieter folgende (angekreuzte ☒) Unterlagen beigefügt:

- bei Bietergemeinschaften: eine unterschriebene Anlage zu den Mitgliedern und dem Vertreter der Bietergemeinschaft (gemäß Vergabeunterlagen Teil A Nr. 12)
- Referenzen gem. Anlage 10 in der in Anlage 1 der Vergabeunterlagen geforderten Anzahl und Umfang.

Ort: \_\_\_\_\_, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift/en)

Namenswiedergaben:

Vorname/Name/Position: \_\_\_\_\_

Vorname/Name/Position: \_\_\_\_\_

Anlage 4:

Möblierung und Serviceleistungen Loungeküche

Nr.	Möblierung	Abmessungen / weitere Angaben	Ausstattung/Beschreibung/Desgin	Design vergleichbar u.a. mit Hersteller/ Produkt	Menge/Modul	Einheit
1.1	Sitzbank	Modulares Loungesystem, 3-Sitzer (210 cm), Bestehend aus 3 Sitzelementen à 70 cm, Sitzhöhe: 45 cm, Höhe Rückenlehne: 100 cm	Gestellfarbe: RAL 140 60 10 Silberlindengrau (Sonder: auf Anfrage), Bezugsstoff: SG 7, Coda 962	Brunner/ Banc oder vergleichbar	2	Stück
1.2	Bistrotisch klein	Tisch H: 74 cm, Tischplatte: B 70 x T 70 cm, Gestell: Grundplatte oval 52 x 40,6 cm, weiß plus lackiert	Ausführung Tischplatte: Fenix Ausführung Tischplatte: F01 Fenix	Arper/ Dizzie oder vergleichbar	3	Stück
1.3	Bistrotisch groß	Tisch H: 74 cm, Tischplatte: B 140 x T 70 cm, Gestell: 2x Grundplatte oval 52 x 40,6 cm, weiß plus lackiert	Ausführung Tischplatte: Fenix Ausführung Tischplatte: F01 Fenix	Arper/ Dizzie oder vergleichbar	1	Stück
1.4	Bistrostuhl / Metall & Stoff	Gestell: 4-Fuß, Filzgleiter, Metall pulverbeschichtet: Terracotta	Sitzpolster: Gabriel, Chili 68191, Rückenlehne: Eiche natur, ohne Polster Artikelnr.: SHARETB	Ondaretta/ Hari oder vergleichbar	5	Stück
1.5	Tresen	Maße: B 300 x T 60x H 110 cm	Oberfläche: Eiche, Finish 304 Artikelnr.: ME6145	Andreu World/ Closed Table oder vergleichbar	1	Stück
1.6	Hochtisch	Schreinermodul	<b>Siehe Detailplanung in Anlage 9</b>	--	1	Stück
1.7	Barhocker	Farbe: monochrom; grün oder blau Schale: Kunststoff, Gestell: metall	Artikelnr.: N-FO-B75S-762-19	Normann Copenhagen/ Form oder vergleichbar	6	Stück
1.8	Bücherregal als Regalsystem	bestehend aus: Regalsystemschränk: Tiefe 32 cm Breite 90 cm / Höhe 6-OH 1x Mittelwand 10 Böden 2,5 cm, fest verleimt (B) 90 cm x (T) 32 cm x (H) 225 cm Anzahl Mittelwände: 1 Mittelwand Sondermaß: ja Sonderbreite (in mm): 900	Ausführung: Unterschränk Korpusfarbe: lichtgrau Oberbodenfarbe: lichtgrau Unterbodenfarbe: lichtgrau Einlegebodenfarbe: lichtgrau Rückwandausführung: Uni-Dekore Rückwandfarbe: lichtgrau Gestellart: Stellfüße (H + 2,3 cm) Gestellfarbe: schwarz <b>Jedoch Sonderhöhe: 2190 mm inkl. Stellfüße. Höhe identisch mit Küchenzeile</b>	Werner Works/ Basic S oder vergleichbar	1	Stück
1.9	Pendelleuchte	Farbe: Blue oder silver Material: Blown glass, aluminium	Artikelnr.: 1405010A	Artemide/ Gople oder vergleichbar	3	Stück

## Anlage 5:

## Möblierung und Serviceleistungen Konferenzraum

Nr.	Möblierung	Abmessungen / weitere Angaben	Ausstattung/Beschreibung/Design	Design vergleichbar u.a. mit Hersteller/ Produkt	Menge/Modul	Einheit
2.1 *	Konferenztisch / Tischplatte	0F0 Rechteckplatte Format: 160 X 110 cm Tischhöhe: Sitzhöhe	Ausführung: Laminat Nano pine Gestell: Pine Kantenausführung: Kante gerade	Renz/ Slide Connect oder vergleichbar	3	Stück
2.2 *	Konferenztisch / Tischplatte	0F0 Rechteckplatte Format: 80 X 110 cm Tischhöhe: Sitzhöhe	Ausführung: Laminat Nano pine Gestell: Pine Kantenausführung: Kante gerade	Renz/ Slide Connect oder vergleichbar	3	Stück
2.3 *	Konferenztisch / Gestell	F70 Tischbeinpaar Höhe 74cm. Tischbein / Tiefe: Tiefe 2 (Tische 110 cm)	Gestellvariante: pine pulverbeschichtet Struktur	Renz/ Slide Connect oder vergleichbar	8	Stück
2.4	Elektrifizierung	Elektrobox	F47 Ausführung: pine	Renz/ Slide Connect oder vergleichbar	3	Stück
2.5	Elektrifizierung	Elektroleiste	2x Steckdosen 240 V 1x USB-C 2x LAN 1x HDMI	Renz/ Slide Connect oder vergleichbar	3	Stück
2.6 **	Konferenzstuhl mit Kissenpolsterung stapelbar (bis zu vier Stühlen)	Maße: B 56 x T 60 x H 100 cm, Sitzhöhe: 46 cm	Bezugsart: Stoffbezug Bezug 4/0330858 Re-wool / Farbe 858 salbeigrün Armauflage: Leder schwarz Gestell: Aluminium poliert Kunststoffgleiter	Brunner/ Fina Soft 6756/A oder vergleichbar	14	Stück

\* Die Positionen 2.1 bis 2.3 sollten aus demselben Designprogramm stammen wie die vom Bieter zur Position 3.1 in Anlage 6 angebotene Möblierung.

\*\* Bei der Position 2.6 handelt es sich um dieselbe Möblierung wie in Anlage 6 unter der in Position 3.3 dort angegebenen. Daher sollten diese Positionen vom Bieter in seinem Angebot jeweils identisch sein.

## Anlage 6:

## Möblierung und Serviceleistungen Besprechungsraum

Nr.	Möblierung	Abmessungen / weitere Angaben	Ausstattung/Beschreibung/Design	Design vergleichbar u.a. mit Hersteller/ Produkt	Menge/Modul	Einheit
3.	Garderobe und Tresen gesamt	Schreinerarbeiten/ Schreinermodul	<b>Siehe Detailplanung in Anlage 8</b>	-	1	Stück
3.1 *	Besprechungstisch als Konferenztisch	Einteilige Platte mit Kabelauslass F47 Breite: 240 cm, Tiefe: 120, Höhe: 74cm.	D10 / Bootsform Ausführung: Laminat Nano pine Gestell: Pine Kantenausführung: Kante gerade	Renz/ Slide Connect oder vergleichbar	1	Stück
3.2	Elektrifizierung	Elektroleiste	2x Steckdosen 240 V 1x USB-C 2x LAN 1x HDMI	Renz/ Slide Connect oder vergleichbar	1	Stück
3.3 **	Konferenzstuhl mit Kissenpolsterung stapelbar (bis zu vier Stühlen)	Maße: B 56 x T 60 x H 100 cm, Sitzhöhe: 46 cm	Bezugsart: Stoffbezug Bezug 4/0330858 Re-wool / Farbe 858 salbeigrün Armauflage: Leder schwarz Gestell: Aluminium poliert Kunststoffgleiter	Brunner/ Fina Soft 6756/A oder vergleichbar	6	Stück

\* Die Positionen 3.1 sollten aus demselben Designprogramm stammen wie die vom Bieter zu den Positionen 2.1 bis 2.3 in Anlage 5 angebotenen Möblierungen.

\*\* Bei der Position 3.3 handelt es sich um dieselbe Möblierung wie in Anlage 5 unter der in Position 2.6 dort angegebenen. Daher sollten diese Positionen vom Bieter in seinem Angebot jeweils identisch sein.

**Anlage 7:****Möblierung Besprechungsstühle**

Nr.	Möblierung	Abmessungen / weitere Angaben	Ausstattung/Beschreibung/Design	Design vergleichbar u.a. mit Hersteller/ Produkt	Menge/Modul	Einheit
4. *	Konferenzstuhl mit Kissenpolsterung, stapelbar (bis zu vier Stühle)	Maße: B 56 x T 60 x H 100 cm, Sitzhöhe: 46 cm	Bezugsart: Stoffbezug Bezug 6/0280191 Fiord / Farbe: 191 dunkelgrau Armauflage: Leder schwarz Gestell: Aluminium, Farbe: lava, ähnlich RAL7021 schwarzgrau Kunststoffgleiter	Brunner/ Fina Soft 6756/A oder vergleichbar	44	Stück

- \* Die Position 4. sollte aus demselben Designprogramm stammen wie die vom Bieter zu den Positionen 2.6 in Anlage 5 sowie 3.3 in Anlage 6 angebotenen Möblierungen. Lediglich die Stofffarbe der unter dieser Position 4. anzubietenden Möblierung weicht von den vorgenannten Positionen 2.6 in Anlage 5 sowie 3.3 in Anlage 6 ab.

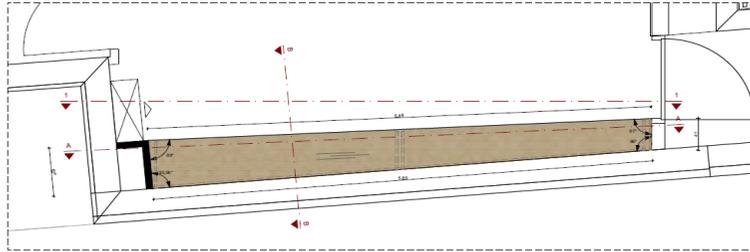


# Anlage 9:

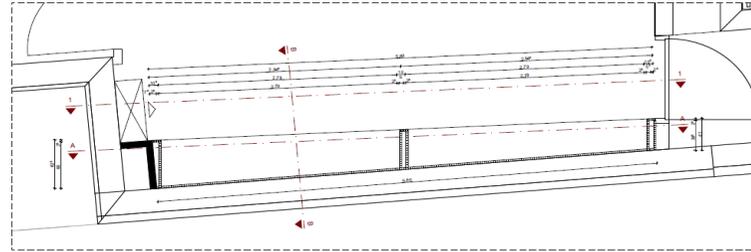
# Detailplanung Hochtisch

**Modul Hochtisch**  
 Anzahl: 1 Stk  
 Position: 3. OG, Lounge, Raum 13

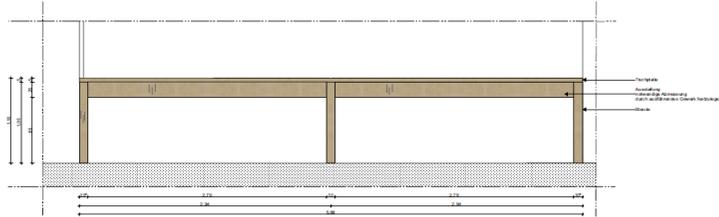
**Materialien Hochtisch**  
 Alle sichtbaren Konstruktionsbereiche aus Edelstahlblech  
 z.B. 20mm Holzwerkstoffplatte DBS, Oberflächenschutz, Euhart, Oberfläche wie  
 organischen Glas (einschl. Fugen), Vollstehkantenleimer, Oberflächenschutz  
 und Finish, wie Furnier; Kantenradius 2mm



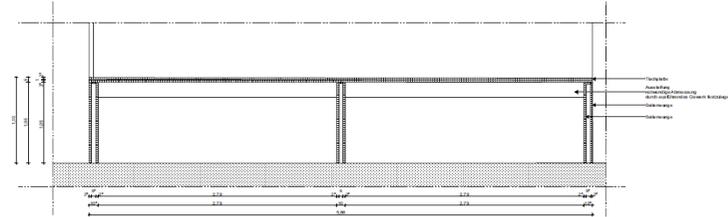
**DRAUFSICHT  
 ENTWURFSKONZEPT**



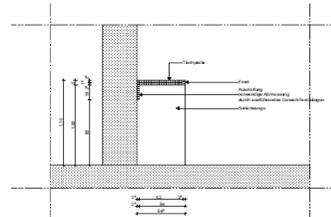
**DRAUFSICHT**



**ANSICHT 1**



**SNITT A-A**



**SNITT B-B**

### Legende Module Detailplanung

**Hinweis:**  
 Die Planung wurde auf Grundlage der am 01.08.2024 zur Verfügung  
 gestellten Grundrisse erstellt.  
 Die Planung liegt keine technische Prüfung der Schnittstellen zu TGA, Stahl,  
 ELT, HLK, Brandschutz zugrunde.  
 Die abgebildete Planung zeigt den Stand einer Entwurfsplanung.  
 Herstellung, Lieferung und Montage eines Hochtisches  
 Sämtliche Materialien sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen  
 und zu bestätigen. Die Frage der langfristigen Materialverfügbarkeit nach  
 Bestimmung mit EBV.  
 Alle Höhenwerte sind der Realität zu entsprechen. Alle anderen Höhen  
 mit Lini auf PU-Basis ausgeführt werden. Alle sichtbaren Kanten sind ist opt  
 zu fein.  
 Die genaue Positionierung und Abmessungen der Einbaueinrichtungen, sowie  
 sämtliche Anschlüsse oder Auslasspositionen sind im Rahmen der  
 Weiterplanung mit dem Bau abzustimmen und festzulegen.  
 Die notwendige Statik ist zu prüfen, Stabilität ist zu gewährleisten.  
 Alle erforderlichen Maße sind vor Ort zu prüfen. Hierbei ist besonders auf  
 Durchlaufelemente, Stützen, Lichtschalter, Fensterrahmen und  
 Sockelleisten zu achten.  
 Unzulänglichkeiten, Veränderungen oder Kollisionen mit der vorliegenden  
 Planung sind bei Erstellung der Werk- und Montageplanung oder bei der  
 Ausführung vor Ort eigenverantwortlich und unverzüglich zu melden.

NO	FORM	BEZUGSSTAB	PROJEKT	ZEICHNER	PRÜFER

**Leitdetailplanung Hochtisch Raum 13**

Die Planung ist ein Bestandteil der Angebotsunterlagen.  
 Sie ist für die Ausführung der Arbeiten zu verwenden.  
 Die Ausführung ist an der Hand der Zeichnungen, der Leistungsverzeichnisse  
 und der Vertragsunterlagen zu prüfen.  
 Die Ausführung ist an der Hand der Zeichnungen, der Leistungsverzeichnisse  
 und der Vertragsunterlagen zu prüfen.

**COMBINE**  
 COMBINE AG  
 Industriestraße 1  
 10557 Berlin  
 Tel: +49 (0)30 639 12 10  
 Fax: +49 (0)30 639 12 11  
 E-Mail: info@combine-ag.com  
 www.combine-ag.com

Projekt: Hochtisch Raum 13  
 Datum: 2024-08-01  
 Zeichner: [Name]  
 Prüfer: [Name]  
 Status: [Status]

**Anlage 10: Referenz zur Vergabenummer: EBV-5-007/2024**

<b>Lfd. Nr. der Referenz:</b>	
Name des anderweitigen Auftraggebers (Firmierung):	
Belegenheit des Referenzobjektes (Anschrift) und für die Auftragsabwicklung zuständige Kontaktperson:	
Art der zur Beschaffung ausgeschriebenen Möblierungen bzw. des Möblierungskonzeptes:	
Leistungszeitraum (von .... bis ....):	
Leistungsumfang in EUR (netto):	
Erläuterungen zur Vergleichbarkeit, bspw. Art, Gestaltung und Funktionalität der angebotenen Produkte,  Angaben zur Qualität (Materialität und Verarbeitung) der angebotenen Produkte	

## Verschwiegenheitsvereinbarung

Zwischen dem Erdölbevorratungsverband  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
Jungfernstieg 38,  
20354 Hamburg,

– nachfolgend „**EBV**“ genannt –,

und der \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

– nachfolgend „**Bieter**“ genannt –,

– EBV und Bieter nachfolgend auch „**Partei**“ bzw. „**Parteien**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen

### § 1 Auftrag des Bieters

Der EBV hat dem Bieter in dem Vergabeverfahren des EBV Nr. EBV-5-007 /2024 den Zuschlag für Möblierungs-, Bemusterungs- und Serviceleistungen, nachfolgend, unabhängig von ihrem rechtlichen Charakter, zusammenfassend „**Dienstleistung**“ genannt, erteilt.

### § 2 Verschwiegenheitsvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind zum einen alle Tatsachen und/oder Informationen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Privat- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die dem EBV bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit bekannt geworden sind. Hierzu zählen namentlich die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem EBV anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, wobei einem solchen Geheimnis Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

(2) Gegenstand dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind weiter auch alle Tatsachen und/oder Informationen, die der EBV im Rahmen seiner Tätigkeit selbst begründet bzw. erzeugt hat.

(3) Für die Bestimmung der Tatsachen und/oder Informationen in den Absätzen 1 und 2 ist es unerheblich, in welcher seiner Teilfunktionen (Handeln auf öffentlich-rechtlicher und/oder auf privatrechtlicher Grundlage) dem EBV die vorgenannten Tatsachen und/oder Informationen bekannt geworden sind bzw. der EBV diese Tatsachen und/oder Informationen selbst begründet bzw. erzeugt hat. Weiter ist es unerheblich, welchen Inhalt diese Tatsachen und/oder Informationen haben und in welcher äußeren Form – beispielsweise in Papierform, als elektronische Dateien, als mündlich mitgeteiltes Wissen usw. – diese Tatsachen und/oder Informationen gespeichert bzw. vorhanden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Tatsachen und/oder Informationen werden nachfolgend zusammenfassend als „**Vertrauliche Information**“ bezeichnet.

(5) Vertrauliche Informationen dürfen von dem Bieter nur für die Erfüllung des in § 1 aufgeführten Vertrages verwendet werden.

(6) Der Bieter ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von Vertraulichen Informationen zu verschaffen, als dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages erforderlich ist.

(7) Der Bieter darf außer in dem Umfang, wie er für den Zweck der Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages vernünftigerweise erforderlich ist, keine Kopien oder Vervielfältigungen der Vertraulichen Information des EBV anfertigen.

(8) Der Bieter ist verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und hierüber absolute Verschwiegenheit zu wahren. Er wird diese Vertraulichen Informationen insbesondere

- a) weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen;
- b) den Zugang zu den Vertraulichen Informationen ausschließlich auf diejenigen seiner Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für die Zwecke des in § 1 genannten Vertrages kennen müssen; und
- c) veranlassen, dass sich seine Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten und Berater an die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung halten, soweit sie auf den Empfänger anwendbar sind.

(9) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

- a) bei Abschluss der vorliegenden Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden;
- b) sich bereits vor der Offenlegung im Besitz des Bieters befanden, ohne dass für den Bieter eine Verschwiegenheitspflicht bestand;
- c) aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

Das Vorliegen eines der vorgenannten Ausnahmefälle ist von dem Bieter nachzuweisen. Im Falle einer Offenlegung aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften ist der Bieter verpflichtet, den EBV im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

(10) Der Bieter verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern. Der Bieter verpflichtet sich für den Fall, dass er erkennt, dass Vertrauliche Informationen dennoch ohne Zustimmung des EBV an Dritte gelangt sind, dieses dem EBV unverzüglich mitzuteilen.

(11) Der Bieter ist verpflichtet, von ihm beschäftigte Personen, die er zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages heranzieht und denen er Zugang zu den Vertraulichen Informationen verschafft, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit im Umfange der vorliegenden Vereinbarung und unter Beachtung des § 203 Strafgesetzbuch zu verpflichten und dies auf Verlangen gegenüber dem EBV nachzuweisen.

(12) Der Bieter ist befugt, Dritte zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages heranzuziehen und Zugang zu den Vertraulichen Informationen zu verschaffen. In diesem Fall ist der Bieter verpflichtet, auch diese Dritten in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit im Umfange der vorliegenden Vereinbarung und unter Beachtung des § 203 Strafgesetzbuch zu verpflichten und dies auf Verlangen gegenüber dem EBV nachzuweisen. Wenn eine solche Heranziehung Dritter wegen der Person des Dritten und/oder dessen Aufgabenbereichs nicht dem üblichen Geschäftsablauf von mit dem Bieter vergleichbaren Organisationen entspricht, bedarf deren Heranziehung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EBV.

(13) Die Pflicht des Bieters zur Geheimhaltung besteht während der gesamten Dauer des in § 1 genannten Vertrages sowie nach dessen Kündigung, Auflösung oder Beendigung zeitlich unbestimmt fort, solange diese Vertraulichen Informationen nicht durch den EBV selbst öffentlich gemacht werden.

(14) Der Bieter verpflichtet sich, nach Beendigung des in § 1 genannten Vertrages sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten, die Vertrauliche Informationen enthalten, einschließlich sämtlicher Kopien auf Verlangen und nach Wahl des EBV unverzüglich an diesen zurückzugeben oder unter Wahrung der Geheimhaltung in geeigneter Weise zu vernichten und dem EBV die erfolgte vollständige Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Im Falle der Überlassung Vertraulicher Informationen in Form elektronischer Daten sind diese vom Bieter einschließlich etwaiger Kopien in geeigneter Weise zu löschen. Von der Erfüllung der Verpflichtungen dieses Absatzes ist der Bieter nur insoweit und nur solange befreit, wie er aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund einer auf Gesetz beruhenden rechtlichen Regelung, beispielsweise einer berufsrechtlichen Regelung, zur Aufbewahrung gerade der die Vertraulichen Informationen enthaltenden Dokumente und Daten zwingend verpflichtet ist. Nach Beendigung dieser soeben genannten Verpflichtung wird der Bieter seinen übrigen Verpflichtungen aus diesem Absatz unverzüglich nachkommen und bis dahin die Vertraulichen Informationen in geeigneter Weise aufbewahren.

(15) Der EBV behält sich für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung des Bieters gegen die vorliegende Vereinbarung die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie das Recht, die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung zu verlangen, vor.

### **§ 3**

#### **Strafrechtliches Verbot des Offenbarens und Verwertens fremder Geheimnisse; Einbeziehung des Bieters in dieses Verbot**

(1) Der EBV unterfällt unter anderem § 203 Absatz 2 und § 204 Strafgesetzbuch. Damit ist dem EBV das Offenbaren und die Verwertung fremder Geheimnisse strafrechtlich verboten, namentlich der zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem EBV anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, wobei einem solchen Geheimnis Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

(2) In Zusammenhang mit dem in § 1 genannten Vertrag wird der EBV dem Bieter, soweit dies zur Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist, die in Absatz 1 genannten fremden Geheimnisse zugänglich machen. Dadurch und durch Abschluss der vorliegenden Vereinbarung unterfällt der Bieter § 203 Absatz 4 und § 204 Strafgesetzbuch. Dadurch macht sich der Bieter für den Fall, dass er solche fremden Geheimnisse, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den EBV bekannt geworden sind, unbefugt offenbart und/oder verwertet, seinerseits strafbar.

(3) Der Bieter bestätigt ausdrücklich, dass er auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflichten und des Verwertungsverbotes in den §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch hingewiesen wurde und ihm bekannt ist, dass diese Strafvorschriften auch für ihn und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten.

## § 4

### Weitergeltung anderweitiger Verschwiegenheits- und sonstiger Verpflichtungen des Bieters

Anforderungen an die Verschwiegenheit des Bieters, die über die vorliegende Vereinbarung hinausgehen, beispielsweise aufgrund eines Gesetzes, einer auf Gesetz beruhenden rechtlichen Regelung, einer berufsrechtlichen Regelung (etwa als Wirtschaftsprüfer), einer Selbstverpflichtung des Bieters oder Ähnlichem, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt und gelten uneingeschränkt fort. Vorstehendes gilt entsprechend für anderweitige Verpflichtungen des Bieters hinsichtlich der Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dritten, Letzteres insbesondere bezüglich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter durch den Bieter (beispielsweise aufgrund der §§ 50, 50a Wirtschaftsprüferordnung).

## § 5

### Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere in der EU-Datenschutzgrundverordnung und im Bundesdatenschutzgesetz, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt. Die vorgenannten Vorschriften sind vom Bieter bei der Erbringung der Dienstleistung einzuhalten.

## § 6

### Sonstiges

(1) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Bis zum Zustandekommen einer solchen Einigung sowie in dem Fall, dass eine solche Einigung nicht zustande kommt, gilt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein einer echten Vertragslücke, die dann vorliegt, wenn die Parteien in dieser Vereinbarung einen Umstand nicht geregelt haben, den sie bei Abschluss der Vereinbarung geregelt hätten, wenn sie dessen Regelungsbedürftigkeit zu diesem Zeitpunkt erkannt hätten.

(4) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, sofern der Bieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein juristisches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Hamburg, Deutschland.

(5) Jede Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Hamburg, .....



....., .....

Bieter:

\_\_\_\_\_  
(EBV)

\_\_\_\_\_  
(Bieter)

